

Schweiz. Verband der deutschen Hilfsvereine

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halb des Wohnkantons unmittelbar der zweijährigen Karenzfrist vorangeht, nicht haltbar ist; nach dem klaren Wortlaut der zitierten Bestimmung kommt es bei der Ausschaltung der Hilfspflicht des Wohnkantons nicht darauf an, wie lange vor Beginn der zweijährigen Karenzfrist der Aufenthalt in diesem Kanton gedauert hat, sondern nur darauf, ob der zu Unterstützende während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton, wann immer derselbe stattfand, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fiel.

3. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß unter den obwaltenden Umständen die Verjorgungskosten für die Geschwister K. nach Maßgabe von Art. 5 und 15 des Konkordates zwischen den Kantonen Argau und Appenzell A.-Rh. zu verteilen sind. Da die Anstaltsverjorgung am 31. März 1921 eingetreten ist, muß nach Art. 15 die Dauer des Wohnsitzes der beiden Verjorgten in G. bis zu diesem Datum als Grundlage für den Verteilungsmodus angenommen werden. Die Gemeinde G. (Arg.) stellt das Begehren, Appenzell A.-Rh. habe drei Viertel der gesamten Verjorgungskosten zu übernehmen. Die Uebernahme dieser Quote durch den Wohnkanton hat einen mehr als zwanzigjährigen Aufenthalt der Verjorgten zur Voraussetzung. Dies trifft für Fl. G. K. zu, nicht aber für deren Bruder Johann Georg. Letzterer war im Zeitpunkte der Verjorgung noch nicht voll zwanzig Jahre alt; die Dauer seines Aufenthaltes in G. bis zu jenem Zeitpunkte (31. März 1921) fällt also zwischen 10 und 20 Jahre, was zur Folge hat, daß die Verjorgungskosten von den beiden beteiligten Kantonen je zur Hälfte zu tragen sind.

Demgemäß wird erkannt:

Der Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Argau wird dahin gutgeheißen, daß die Kosten der Verjorgung der Geschwister Fl. G. und J. G. K. in der Pflegeanstalt Muri nach Maßgabe der Bestimmungen des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung zwischen den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Argau zu verteilen sind.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat zu übernehmen:

- a) von den Kosten der Verjorgung der Fl. G. K.: drei Viertel des Betrages;
- b) von den Kosten der Verjorgung des J. G. K.: die Hälfte des Betrages.

Den Rest der Verjorgungskosten trägt der Kanton Argau.

Schweiz. Verband der deutschen Hilfsvereine. In unverdrossener stiller Arbeit suchten die Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz während des vergangenen Jahres die schwere Not der Zeit für ihre Landsleute zu lindern. Opferbereit griff man die in besserer Zeit vorsorgend aufgesparten Geld- und Vermögensbestände an, was um so nötiger war, da vielfach das einzelne Mitglied, zur äußersten Sparsamkeit gezwungen, nichts oder nur wenig leisten kann, da Reich und Einzelstaat fast ganz mit ihren Unterstützungen aufgehört haben. Viele tausende Beratungen, Sitzungen und Sprechstunden mögen während des ganzen letzten Jahres in den Vereinen abgehalten worden sein, wurden doch neben reinen Fürsorgefragen auch vielfach Heimatscheine und Pässe vermittelt, fremdenpolizeiliche Schwierigkeiten behoben, mit schweizerischen und deutschen Armenbehörden, Pfarr- und Zollämtern verhandelt. — Auch der Vorort, zu dem der Deutsche Hilfsverein Zürich wiederum erwählt wurde, mußte vielfach nicht leichte und oft unerfreuliche Arbeit leisten. — Er wurde dadurch entlastet, daß die einzelnen Abteilungen für soziale Fürsorge bei den deutschen Konsulaten, die dem Referat für soziale Fürsorge bei der deutschen Gesandtschaft in Bern unterstellt waren, die amtliche Fürsorge für die Wehrmannsfamilien über-

nahmen. Die dort geltenden Bestimmungen wurden aber immer schärfer gefaßt, so daß der zu versorgende Personenkreis mehr und mehr eingeschränkt wurde. Die Not der Wehrmannsfamilien war damit keineswegs behoben, und außerdem vergrößerte sich mehr und mehr das Tätigkeitsfeld der Hilfsvereine. — Die Not der Zeit spiegelt sich mit besonderer Deutlichkeit im Rückgang der Mitgliederzahl wider. Während das Jahr 1919 eine Abnahme von 208 Mitgliedern brachte, ist heute der Verlust von 689 Mitgliedern zu beklagen, ist doch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Vereine von 4830 auf 4141 im letzten Jahr gesunken. Die weniger gewordenen hilfsreichen Hände brachten auch naturgemäß geringere Einnahmen, sowie relativ und absolut zurückgehende Leistungen. Um Fr. 31,701.29 blieb das Ergebnis der Mitgliederbeiträge gegen das Vorjahr zurück, sie ergaben insgesamt statt Fr. 87,315.86 nur Fr. 55,614.57. Bis zum Jahre 1919 hatten die Hilfsvereine eine dauernde und sehr gleichmäßige Steigerung zu verzeichnen; es stiegen die Mitgliedbeiträge von etwa 32,000 Fr. im Jahre 1910 auf 87,000 Fr. im Jahre 1919, und es zahlte 1910 ein Mitglied durchschnittlich Fr. 9.13, 1919 Fr. 18.04 und 1920 nur noch Fr. 13.43 Jahresbeitrag. Die Gesamteinnahmen der Hilfsvereine zeigen den Rückschlag von Fr. 196,101.19 und betragen im Jahre 1920 Fr. 136,638.85 gegenüber Fr. 332,740.04 im Jahre 1919. Erfreulicherweise sind Spenden, wie sie uns früher in sehr großem Umfange zuströmten, auch in diesem Jahre nicht ganz ausgeblieben. Immerhin sind auch sie um Fr. 154,757.29 zurückgegangen und zwar von Fr. 227,581.33 im Jahre 1919 auf Fr. 72,824.04. Die Beiträge von Gemeinden und Armenbehörden hatten bereits im Jahre 1919 infolge Valut not und den politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Heimat nur noch Fr. 9371.60 betragen und sind 1920 sogar noch weiter auf Fr. 7675.99, also um Fr. 1695.61 zurückgegangen. Es lebt aber in allen Orten der Schweiz eine große Anzahl älterer Leute und bedürftiger Familien deutscher Herkunft, die früher dauernd von den Heimatgemeinden unterstützt wurden. Während und nach dem Kriege mußten sie mehr und mehr der örtlichen schweizerischen Wohltätigkeit zur Last fallen, die sich aber überall in dankbarer Weise dieser Bedrängten annahm. Da aber der schweizerischen amtlichen und privaten Wohltätigkeit bestimmte Grenzen gesetzt sind, so waren oft die schwierigen Fragen der weiteren Fürsorge von den Hilfsvereinen zu lösen. Diese wirtschaftlich vollständig Unselbständigen, meist alte gebrechliche Personen, Tuberkulosekranke, schwächliche und unterernährte Kinder armer Familien, Kur- und Erholungsbedürftige, konnten nicht ihrem Schicksal und allfälliger Ausweisung überlassen werden.

Dem starken Abbau der „Gesamtausgaben“, im letzten Bericht etwa 146,000 Franken, mußte Einhalt getan werden. Der diesjährige Rückgang der Ausgaben gegenüber dem Vorjahre beträgt nur noch Fr. 72,315.20, da statt Fr. 241,450.04 des letzten Jahres jetzt Fr. 169,134.84 ausgegeben wurden. Die Vereine mußten bei der erwähnten empfindlichen Abnahme ihrer Einnahmen aus ihrem Vermögen etwa 35,000 Fr. opfern. Hinzu kommt noch, daß die früher ziemlich eng begrenzten örtlichen Fürsorgegebiete von den Vereinen mehr und mehr ausgedehnt werden mußten. Der Vorort hat 1920/21 neben Familienunterstützungen von Fr. 1286.30 noch Reiseunterstützungen im Betrage von Fr. 1298.80 ausgegeben, aus dem Interniertengräberfonds Fr. 180.—, an Unkosten Fr. 957.15, zusammen Fr. 3732.25. Der Vorort wäre noch weit mehr zu besonderen Leistungen heran gezogen worden, wenn ihm irgendwelche nennenswerten Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Wenig hat es dabei zu bedeuten, daß die Zahl der Unterstützten um 750 Personen (von 5604 auf 4854) abgenommen hat. Die Rückwanderungsbewegung

nach Deutschland, soweit hierfür die Unterstützung der Hilfsvereine in Anspruch genommen wurde, ist weiter bedeutend rückläufig geworden. Dies dürfte aber auch nur als eine vorübergehende Erscheinung zu bewerten sein. Da mit dem Abbau der sozialen Fürsorge bei der deutschen Gesandtschaft in Bern bald zu rechnen ist, wird die Zukunft wohl auf dem Gebiete der Heimbeförderung und der Rückwanderungsbewegung höhere Anforderungen an Mittel und Arbeitskraft stellen. — Die meisten der Unterstützten sind immer noch Badener (1573 wie im Vorjahre), Preußen (1248 statt 1494), Württemberger (864 statt 1040), Bayern (513 statt 593). Auch wenn man der eigenen schwierigen Lage dieser Länder Rechnung trägt, so ist es doch sehr zu bedauern und eine schwere Enttäuschung, daß den dringenden Gesuchen des Vorortes an die Regierungen auch von keiner einzigen Stelle genügende Beachtung geschenkt wurde. Die Beiträge, die dem Verband vor 10, 20 und noch mehr Jahren bewilligt waren, werden heute immer noch ohne Erhöhung, ohne Rücksicht auf Valuta, ohne Bedacht auf die starke Geldentwertung gleichmäßig von diesen Ländern weiter bezahlt. — Neben Barunterstützungen wurden aus Zweckmäßigkeits- und Sparmaßigkeitsgründen mehr und mehr Naturalgaben: Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Wäsche, Brennmaterial, Medikamente und Stärkungsmittel bewilligt, Gutsprachen für Lungen- usw. Kuren, Operationen, Spitäler erteilt, hin und wieder auch statt Gaben à fonds perdu Darlehen gewährt. Während des harten Winters setzte überall eine verstärkte Fürsorge für Brennmaterial ein. — Den Weihnachtsfeiern der Kriegsteilnehmerverbände überwiesen die Verbände namhafte Spenden. Die vielfach bestehenden Frauenkomitees in den Vereinen schafften in aller Stille wieder viel Gutes und sind willkommene hilfsbereite Stützen. — Das „Deutsche Altersheim Pieterlen“ — heute „Deutsche Heimstätte in der Schweiz“ — hat seine Tore nunmehr auch Erholungsbedürftigen geöffnet.

Die angenehme und enge Arbeitsgemeinschaft und freundlichen Beziehungen der Hilfsvereine zu Schweizern und Schweizerischen Behörden und Vereinigungen veranlassen sie auch in diesem Jahre wieder, ihnen an dieser Stelle zu danken: den eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden, den Pfarrämtern und Gemeinden, den Armenpflegegesellschaften und den vielen freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen, die diese Arbeit stets mit freundlichem Interesse verfolgten.

Bern. Armeninspektoren = Konferenzen des Kantons Bern. Die bernischen Bezirks-Armenanstalten und die im Kanton Bern auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Unterstützungsbedürftigen, früher kurzweg als Notarme bezeichnet, ferner die vorübergehend Unterstützten, deren Unterstützung und Verpflegung der Spendkommission obliegt, früher Spendarme genannt, und die auf dem Etat der auswärtigen Armenpflege des Staates stehenden Armen, für deren Unterstützung und Pflege die Staatskasse allein aufzukommen hat, sind von den Bezirks-Armeninspektoren in der Regel jährlich einmal zu besuchen. Die in den Armenanstalten untergebrachten Pflegebefohlenen dagegen sind der Aufsicht des kantonalen Armeninspektors unterstellt. Der Bezirksarmeninspektor hat nach Weisung der Instruktion bei der Nachschau im Pflegerhaus besonders auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten: Aussehen und Gesundheitszustand der Versorgten, Nahrung, Bekleidung, Schlafräume und Betten, Beschäftigung, Behandlung, Schulbesuch der Kinder, sowie Geist und Ordnung in den pflegerischen Familien. Die Aufsicht über die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren wird dem Armeninspektor zur besondern Pflicht gemacht. Er hat die Pfleger, sowie die Behörden, bezw. deren Vertreter auf allfällige bei der Nachschau zutage tretende Uebelstände